

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der
urban!scope GmbH
Stand: Juni 2009**

I. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, in denen wir als Verkäufer/Lieferant auftreten.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Der Vertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden oder Erklärungen zu seiner Beendigung bedürfen der Text- oder Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn nicht auf sie Bezug genommen wurde. Sie werden durch die jeweils aktuelle Fassung ersetzt.

Vertragsschluss / Besondere Bestimmungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Die auf Aufträgen bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als Fix-Termin bestätigt wurden. Der Auftrag kommt auf Grundlage des Angebotes zu Stande, wenn wir die Annahme des Angebotes durch den Kunden unsererseits mit einer Auftragsbestätigung bestätigen oder mit der Bearbeitung des Auftrages beginnen.

Mit der Bestellung einer Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch den Beginn der Bearbeitung der Bestellung erklärt werden.

Werden Angebote nach den Angaben des Kunden oder dem von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, sind wir zu deren Prüfung nicht verpflichtet. Wir haften insoweit nur, wenn wir einen Fehler/Mangel erkennen und vorsätzlich oder grob fahrlässig den Kunden nicht informieren. Zu einer rechtlichen Prüfung der Angaben des Kunden sind wir in keinem Fall verpflichtet.

Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind: (i) das Auftragsbestätigungsschreiben, (ii) schriftliche Leistungsbeschreibung sowie (iii) diese allgemeinen Vertragsbedingungen. Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden, absteigenden Reihenfolge.

Von uns übermittelte Protokolle über Besprechungen mit dem Kunden gelten als richtig, wenn ihnen vom Kunden nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang widersprochen wird.

Preise

Mangels abweichender Vereinbarung gelten unsere jeweils aktuellen Preise. Angebotene Preise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.

Unser Entgelt ist bei Rechnungseingang sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anders vereinbart wurde. Wir sind zur Deckung unserer Kosten berechtigt, folgende Vorschüsse auf unser Entgelt zu verlangen: (i) 30 % bei Auftragserteilung, (ii) 30 % bei Beginn der Produktion bzw. Abschluss von Verträgen mit Zulieferern, (iii) 30 % zum Tag der Ablieferung sowie den Restbetrag mit der Schlussabrechnung.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mehr als nur unerheblich mindern, ergeben sich begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, können wir die sofortige Fälligkeit aller Forderung geltend machen oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Wir sind in diesen Fällen auch zum fristlosen Rücktritt von einem Vertrag berechtigt. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl alle uns gegebenen Sicherheiten freizugeben, soweit sie den Wert unserer jeweiligen Gesamtforderungen um mehr als 25 % übersteigen.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, bleiben alle gelieferten Leistungen unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Leistung, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.

Der Kunde ist, sofern er sich nicht im Verzug befindet, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus einer Verarbeitung entstehenden Produkte nur unter Vereinbarung eines unseres Eigentumsvorbehalts sichernden entsprechenden Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden berechtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weitervermietung der Vorbehaltsware an uns ab.

Wird gemeinsam mit der Vorbehaltsware fremde Leistung zum Gesamtpreis veräußert, erfasst die Abtretung jene Forderung nur in Höhe des Preises für die von uns gelieferte Leistung. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Diese Befugnis endet, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommt. In diesem Fall dürfen wir selbst die angetretene Forderung einziehen.

Übersteigt der Wert der Sicherungsmittel die zu sichernde Forderung um mehr als 20%, verpflichten wir uns zur Freigabe des übersteigenden Betrages.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden hat insoweit der Kunde zu erstatten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche zu verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung pfleglich zu behandeln. Solange unser Eigentumsrecht besteht, ist die Leistung vom Kunden gegen Verlust und Wertminderung, gegen Vandalismus-, Feuer-, Diebstahl- und Trans-

portgefahr sowie Wasserschäden zu versichern.

Gefahrübergang/Lieferung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht auf den Kunden über mit der Übergabe der Leistung, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über und er lagert die Leistung auf seine Kosten.

Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Lager oder Werk. Wir behalten uns die Wahl der Versandart und des Versandweges vor. Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig; diese können gesondert abgerechnet werden.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik bei Dritten, Aussperrung bei Dritten, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Herstellern oder Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Produktion von Werbemitteln

Bei der Produktion von Werbemitteln erstellen wir zunächst einen Musterentwurf, den wir dem Kunden per Post oder Online zur Prüfung und

Abnahme zur Verfügung stellen. Der Kunde hat das Recht, nach Erhalt des ersten Entwurfs einmalig Korrekturen zu verlangen oder kann bei Nichtgefallen des ersten Entwurfs ein kostenloses zweites Entwurf fordern. Weitere Änderungswünsche werden als zusätzlicher Aufwand zum aktuellen Stundensatz berechnet.

Von uns zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt worden ist.

Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich unsere Tätigkeit im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle ihm obliegenden technischen und räumlichen Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Er stellt auf Anforderung alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für den Vertragszweck benötigt werden. Während der Vertragsdauer wird ein hinsichtlich des Vertragsgegenstandes informierter und kompetenter Ansprechpartner durch den Kunden benannt.

Etwaig vereinbarte Fälligkeiten und Fristen verlängern sich um die Zeit, in welcher der Kunde trotz Mahnung eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögert oder die Behinderung zu vertreten hat. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn wir bei unserem Mitwirkungsverlangen bereits eine angemessene Frist gesetzt haben.

Der Kunde gewährleistet, dass er an allen uns übergebenen Daten, Informationen, Dokumenten, Grafiken etc. die notwendigen Rechte hat und der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter oder Gesetze entgegenstehen. Er stellt uns von allen tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen uns wegen eines Verstoßes gegen Satz 1 geltend machen. Dies gilt insbesondere für Schutz- und Kennzeichenrechtsverletzungen und wettbewerbsrechtliche Ansprüche.

Der Kunde ist verpflichtet, von uns übergebenen Daten oder Originalen Kopien zu erstellen. Dies gilt insb. für Dias, Fotos etc.. Für diese haften wir auf eine Rückgabe nur, wenn wir der Rückgabe zugestimmt haben. Im Fall der Beschädigung oder des Verlustes haften wir hier nur auf den Schaden, der trotz Vorliegens einer Kopie eintritt.

Schutzrechte

Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei uns bzw. unseren Mitarbeitern oder von uns - auch im Namen des Kunden - beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (insb. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei uns.

Der Kunde erwirbt an unseren Leistungen die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Rechte. Die Übertragung von weitergehenden Rechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Änderungen an den Leistungsergebnissen dürfen nur wir oder von uns ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen. Sämtliche Leistungsergebnisse, Konzepte und Entwürfe gelten als anvertraut und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht weitergegeben werden.

Die übertragenen Rechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden auf diesen über.

Wir sind auf unseren Wunsch hin im üblichen Umfang auf unserer Leistungen oder in Veröffentlichungen über unsere Leistungen (z.B. Presseberichte, Impressum der Webseite) als Urheber zu nennen, wenn dies angemessenen und üblich ist.

Prüfung der Leistung / Gewährleistung

Der Kunde hat die Leistung gem. den gesetzlichen Bestimmungen nach Erlangung der Verfügungsgewalt auf offensichtliche Mängel (insb. Vollständigkeit, Transportschäden) zu prüfen und entdeckte Mängel binnen 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu melden; andernfalls ist die Geltendmachung von Ge-

währleistungsansprüchen ausgeschlossen. Transportschäden sind sofort bei Empfang der Leistung gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Bei dem Bestehen von Gewährleistungsansprüchen des Kunden gilt: Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gut-schrift. Wählen wir Nachbesserung, stehen uns zwei Nachbesserungsversuche wegen des selben Mangels zu. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Erhalt der Leistung. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für arglistiges, vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

Als Beschaffenheit der Leistung gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Leistung dar. Durch Überlassung von Mustern vor oder aus Anlass des Vertragsabschlusses wird kein „Kauf nach Muster“ vereinbart, das heißt, es handelt sich lediglich um Anschauungsmus-

ter, die den ungefähren Charakter der Leistung zeigen. Bestimmte Eigenschaften werden hierdurch nicht vereinbart. Abweichend können die Parteien einen Kauf nach „Muster für gut befunden“ vereinbaren. In diesem Fall hat die gelieferte Leistung dem Muster zu entsprechen.

Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung des Folgenden:

Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir bei jedem schuldhaften Handeln.

Für sonstiges Pflichtverletzungen - auch die unserer Erfüllungsgehilfen - haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit immer und für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor.

Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden.

Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Wir haften nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der von uns dem Kunden erteilten Instruktionen verursacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde Einsatzbedingungen, die eventuell festgelegt sind, nicht einhält. Sofern wir Mängel beheben, für die wir nicht einstandspflichtig sind, ist diese Fehlerbeseitigung zu unseren jeweils gültigen Sätzen zu vergüten.

Die Haftung aus Produkthaftung bleibt unberührt.

Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die auf Weisung des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern uns nicht eine vor-

sätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung unserer Ansprüche gegenüber den Fremdbetrieben verlangen.

Kündigung

Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.

Als erbrachte Leistungen in diesem Sinne gelten auch Vergütungs- bzw. Schadensersatzansprüche, die wir aus eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten (Subunternehmern, Vermietern etc.) zu erfüllen haben.

Wir haben bei Werkverträgen weiter Anspruch auf den entgangenen Gewinn abzüglich ersparter Aufwendungen für die nicht erbrachten Leistungen. Es ist vereinbart, dass 75 % des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen gelten. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass höhere Aufwendungen erspart wurden unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt uns vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg, Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben das Recht den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei

einem Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.